



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
L1d-G8005-2009/2-157

Telefon +49 (89) 9214-2429  
Dr. Martin Hoch  
Martin.Hoch@stmug.bayern.de

München  
26.04.2013

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze (IGV-DG)

Anlagen: Aktualisierte Meldebögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.03.2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze (IGV-DG) in Kraft getreten. Sie wurden mit E-Mail vom 02.04.2013 bereits vorab informiert.

Zusammenfassend weisen wir nachfolgend auf die wichtigsten Regelungen zur Änderung des IfSG hin. Wir bitten, dies entsprechend zu berücksichtigen und die Ärzteschaft in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren:

Zu Artikel 3 IGV-DG: Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- Erweiterung der Meldepflicht (Arzt und Labor) um Mumps, Keuchhusten, Röteln, Windpocken, sowie Anpassung der Labormeldepflicht im Sinne einer weiter gefassten Meldepflicht für humanpathogene Cryptosporidien und Leptospiren (siehe Änderung der §§ 6 und 7 IfSG).

- Präzisierung der Angaben bei einer namentlichen Meldung durch den Arzt/die Ärztin über den wahrscheinlichen Infektionsort: Angabe des Landkreises bei in Deutschland erworbenen Infektionen (siehe Änderung von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG)
- Festlegung der Zeitspanne, in der eine namentliche Meldung von Arzt und Labor beim Gesundheitsamt vorliegen muss unter Berücksichtigung eines geeigneten Kommunikationsmittels: Eine namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und spätestens innerhalb von 24 h dem Gesundheitsamt vorliegen (siehe Änderung von § 9 Absatz 3 Satz 1 IfSG).
- Verkürzung der Übermittlungsfristen vom Gesundheitsamt an die Landesbehörde und von dieser an das RKI: die Meldungen müssen, sofern sie die Falldefinition erfüllen, jeweils spätestens am folgenden Arbeitstag an LGL bzw. RKI übermittelt werden (siehe Änderung von § 11 Absatz 1 IfSG)
- Erprobung eines elektronischen Informationssystems für meldepflichtige Krankheiten und Nachweis von Krankheitserregern (siehe neuer § 12a).
- Erweiterte Informationspflicht des Gesundheitsamtes gegenüber den lebensmittelüberwachenden Behörden bei Verdacht auf Übertragung von Krankheitserregern durch oder auf Lebensmittel (siehe Neufassung des § 27 IfSG).
- Erweiterung der Liste an Lebensmitteln, bei deren Herstellung, Behandlung oder Inverkehrbringen ein Tätigkeitsverbot für Personen gilt, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind, um „Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie deren Samen“ (siehe Änderung § 42 IfSG).

In den nächsten Tagen sollte eine konsolidierte Version des IfSG über JURIS in der Datenbank Bayern-Recht einzusehen sein.

Die BLÄK und die BKG werden vom StMUG gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. med. Wolfgang Hierl  
Ministerialrat